

Mietvertrag für Wohnraum Mietverhältnisse

Zwischen:

Frau / Herr Vor- & Nachname, Straße, in PLZ & Stadt

Mobil: XXX Mail: XXX

- als Vermieter-
und

Frau / Herr Vor- & Nachname, Straße, in PLZ & Stadt

Mobil: XXX Mail: XXX

- als Mieter-

zur Mietpartei gehören bei Vertragsabschluss Personen
wird, nachdem die Vertragsparteien den Mietbereich gemeinsam besichtigten, folgender
Vertrag geschlossen:

§ 1 Mieträume

1. Vermietet werden im Anwesen **PLZ & Stadt, Straße, Wohnung**
 - a) zu Wohnzwecken:
folgende Räume im Obergeschoss, -Wohnungsnummer , bestehend aus
 Zimmer / Küche mit Einbauküche / Flur / Bad mit Wanne
mit insgesamt ca. **48,83** m² Wohnfläche
 - b) nicht zu Wohnzwecken dienend und damit nicht im Mietpreis enthalten sind
folgende Nebenflächen zur Benutzung: Keller Nr.
2. Der Mieter ist berechtigt, Wasch- und Trockenraum (soweit vorhanden) gemäß der
Hausordnung mitzubedenzen.

§ 2 Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am **XX.XX.20XX**. (s. auch § 17 Sonstige Vereinbarungen)
2. Beide Parteien verzichten für die Dauer von 12 Monaten auf ihr ordentliches
Kündigungsrecht.
3. Es gelten nach Ablauf des Kündigungsverzichtes die Kündigungsfristen nach § 573 c
BGB. Die Kündigung muss dem Vermieter oder seinem Bevollmächtigten bis
spätestens am dritten Werktag zugegangen sein um wirksam zum Ablauf des
übernächsten Monats das Mietverhältnis zu beenden.

§ 3 Miete, Betriebskosten, Nebenkosten

1. Miete, Betriebs- und Nebenkosten setzen sich wie folgt zusammen:

a) Die Grundmiete für die Wohnung beträgt monatlich	XXX,00 EURO
b) Die Grundmiete für die Garage/ Stellplatz beträgt monatlich	XXX,00 EURO

Die Grundmiete gesamt beträgt monatlich **XXX,00 EURO**

2. Neben der Grundmiete werden Betriebs- und Nebenkosten umgelegt, und zwar:
Alle Betriebskosten, wie in der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen
Fassung aufgeführt. Die derzeitige gültige
Fassung wird dem Mietvertrag als Anlage 1 beigefügt.
Seite **XX von 12**
Da es sich bei dieser Wohnung um eine Eigentumswohnung handelt, wird die
Grundsteuer in Höhe des Grundsteuerbescheides zu
dieser Wohnung umgelegt.

Außerdem werden als Betriebskosten umgelegt (soweit vorhanden)

- a) Bei Tiefgarage - die Kosten der Bewirtschaftung, den Betriebsstrom, die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen der mit der Benutzung der Tiefgarage verbundenen Aggregate und Anlagen.
- b) Bei Garagen- und Garagenhöfe - die Kosten der Bewirtschaftung für den Betriebsstrom. Die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen, der mit der Benutzung der Garagen- und Garagenhöfe verbundenen Aggregate und Anlagen.
- c) Brandschutztechnischen Ausrüstungen - die Kosten der Bewirtschaftung für den Betriebsstrom die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen, der bautechnisch vorgeschriebenen brandschutztechnischen Aggregate und Anlagen, wie zum Beispiel: Feuerlöscher, Rauchwarnmelder, RWA u. ähnliche, Brandmeldezentralen, Sprinkleranlagen.
- d) Bei Störmeldezentralen - die Kosten der Bewirtschaftung für den Betriebsstrom die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen, der vorhandenen Störmeldeanlagen und damit verbundener Aggregate und Anlagen.
- e) Die Kosten des Betriebsstromes der Außenbeleuchtung im nicht öffentlichen Bereich.
- f) Bei Lüftungsanlagen - die Kosten der Bewirtschaftung für den Betriebsstrom, die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen, der bautechnisch vorgeschriebenen Lüftungsanlagen und damit verbundener Aggregate und Anlagen.
- g) Die Kosten der Dachrinnenreinigung.
- h) Die Kosten der Legionellenprüfung lt. Trinkwasserverordnung
- i) Die Kosten für die Glasreinigung der Gemeinschaftsflächen.
- j) Die Kosten für die Graffitiabrate
- k) Die Kosten für Hebeanlagen

Betriebskostenvorauszahlung zur Zeit des Mietvertragsbeginnes **XXX,00 EURO**

Die Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und/ oder Warmwasserversorgungsanlagen sowie der Versorgung mit Fernwärme und / oder Warmwassererzeugung werden nach der Heizkostenverordnung ermittelt, soweit nicht zulässig etwas anderes vereinbart wird.

Monatliche Gesamtmiete XXX,00 EURO

3. Die Gesamtmiete ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigten Personen oder bezeichnete Stelle (Bankkonto)

Zahlungsempfänger: Name Vermieter

IBAN: XXX

BIC: XXX

Zahlungsgrund: Miete Straße und Wohnung

kostenfrei im Voraus zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.

Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, neben Verzugszinsen auch Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro je Mahnung zu erheben.

4. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so wird über sie jährlich einmal nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes abgerechnet. Der Mieter ist berechtigt, in angemessener Zeit nach Zugang der Abrechnung die Unterlagen einzusehen. Die Bestimmung des Verteilerschlüssels bei der Umlage steht im billigen Ermessen des Vermieters. Der

- Vermieter kann im Übrigen durch Erklärung in Textform bestimmen, dass die Betriebskosten zukünftig abweichend von der getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise nach einem Maßstab umgelegt werden dürfen, der dem erfassten unterschiedlichen Verbrauch oder der erfassten unterschiedlichen Verursachung Rechnung trägt. Bei einer Veränderung der Sachlage ist der Vermieter einseitig berechtigt, den festgelegten Verteilerschlüssel an die neuen Verhältnisse anzupassen.
5. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter einseitig umgelegt und angemessene Vorauszahlung festgesetzt werden. Die anfallenden Betriebskosten sind vom Mieter auch dann zu entrichten, wenn die Leistung (etwa wegen vorzeitigen Auszuges oder längerer Abwesenheit) nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4 Schadensersatz, Aufrechnung gegen den Mietpreis, Zurückbehaltung des Mietpreises

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen.
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihn gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen durch Feuchtigkeitseinwirkung entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Feuchtigkeitseinwirkung ist, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
3. Der Vermieter bezieht Trinkwasser aus einem öffentlichen Versorgungsnetz zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (**AVB Wasser**) und leitet dieses Trinkwasser dem Mieter weiter. Das Wasserversorgungsunternehmen haftet bei Unterbrechungen der Wasserversorgung und bei Unregelmäßigkeiten in der Belieferung dem Mieter gegenüber in gleicher Weise wie dem Vermieter. Eine darüberhinausgehende Haftung übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen weder dem Kunden noch Dritten gegenüber. Der Mieter wird aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen geltend machen, als in den Absätzen 1 bis 3 der Haftungsregelung & (**AVB Wasser**) vorgesehen ist. Einen entstandenen Schaden hat der Geschädigte unverzüglich dem Ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen.
4. Eine Aufrechnung gegen die Miete mit einer Gegenforderung, die nicht aus dem Mietverhältnis begründet ist, wird ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt ist.
5. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Mieters ist auf Forderungen aus dem Mietverhältnis beschränkt.

§ 5 Erhaltung der Mietsache

1. Der Mieter hat in den Mieträumen (einschließlich Zubehörräumen) für gehörige Reinigung, Lüftung (auf die Lüftungshinweise, welche bei der Verwaltung einsehbar sind, wird hingewiesen) und Heizung zu sorgen und die Räume samt Zubehör pfleglich zu behandeln. Er hat auch die in den Mieträumen (einschließlich Zubehörräumen) vorhandenen Wasser zu- und Abflussleitungen im Winter vor dem Einfrieren zu schützen. Die Mieträume sind von Ungeziefer freizuhalten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die während der Dauer des Mietverhältnisses notwendig werdenden Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß auszuführen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, Veränderungen und Schäden an und in den Mieträumen, an und im Gebäude sowie auf dem Grundstück zu beseitigen, wenn sie von ihm, den zu seinem Hausstand gehörenden Personen, Untermieter(n), Besucher(n), Lieferanten oder Handwerker(n) schuldhaft verursacht wurden.

4. Der Mieter ist verpflichtet, Kleinreparaturen an Rollläden, Fensterwirbel, Licht- und Klingelanlagen, Wärmemessern, Heizkörperventilen, Schlössern, Wassersiphons, Zulaufarmaturen, Klosetts, Wasch- und Abflussbecken, Elektrogeräten, Badeeinrichtungen und Wasseraufbereitungsanlagen sowie zerbrochene Glasscheiben zu übernehmen, soweit die Kosten für die einzelne Reparatur 150,00 Euro und der dadurch entstandene jährliche Aufwand für den Mieter nicht 8% der Jahreskaltmiete übersteigen. Die Notwendigkeit der Reparatur ist dem Vermieter oder Verwalter vor Auftragserteilung anzuzeigen, um Gewährleistungsansprüche gegen Dritte geltend machen zu können. Diese Kostentragungspflicht trifft den Mieter auch, wenn die Veränderung oder der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist oder die Reparatur erfolglos war.
5. Mehrschlüssel oder Ersatzschlüssel hat der Mieter auf eigene Rechnung zu beschaffen und dem Verwalter oder Vermieter anzahlmäßig anzuzeigen.
6. Jeden in den Mieträumen entstandenen Schaden hat der Mieter, soweit er nicht selbst zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist der Mieter ersatzpflichtig. Der Mieter verzichtet auf den Ersatz von Aufwendungen, die ausgenommen bei Gefahr im Verzug vorgenommen wurden, ohne dass vom Vermieter Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist gefordert worden ist.
7. Gilt nur für Erdgeschoss-Terrassenwohnungen: Die Pflege des zur Wohnung gehörenden Gartenanteils obliegt dem Mieter.

§ 6 Benutzung der Mietsache

1. Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertragsgemäßen Zwecken benutzen.
2. Der Mieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung der Mieträume noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte, ausgenommen besuchsweise sich aufhaltende Personen, berechtigt. Die Erlaubnis gilt nur für den einzelnen Fall und kann bei wichtigem Grund widerrufen werden.
3. Tiere dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gehalten werden, soweit es sich nicht um Kleintiere handelt, die ohne weiteres gehalten werden dürfen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstandenen Schäden.
4. Nur für vermietete Eigentumswohnungen:
Die Wohnung befindet sich in einer Eigentumswohnanlage. Nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes können Nutzung und Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums sowie auch des Sondereigentums durch die Eigentümergemeinschaft geregelt werden.
Die Parteien vereinbaren deshalb, dass die von der Wohnungseigentümergemeinschaft gefassten Vereinbarungen und Beschlüsse auch für das vorliegende Mietverhältnis bindend sind, soweit der Vermieter an diese gebunden ist und mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen.
Der Vermieter hat Vereinbarungen und Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft, die Auswirkungen auf das Mietverhältnis besitzen, dem Mieter mitzuteilen.

§ 7 Bauliche Veränderung und Ausbesserungen

1. Veränderungen an und in den Mieträumen, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen darf der Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Vermieters vornehmen, soweit es sich nicht um ohne weiteres zulässige Maßnahmen bei der Einrichtung und Ausstattung der Wohnung handelt.
2. Die Fliesen in Bad/Küche dürfen nicht angebohrt werden. Schrauben oder ähnliches sind in den Fugen anzubringen.

3. Das Anbringen von Antennenanlagen bzw. Satellitenschüsseln aller Art an der Fassade, auf dem Dach oder im Bereich der Terrassen, Loggien und Balkone ist untersagt.

§ 8 Betreten der Mieträume

1. Dem Vermieter, dem Verwalter oder seinem Beauftragten oder beiden steht in angemessenen Abständen oder aus besonderem Anlass (insbesondere im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses zur Besichtigung zwecks anderweitiger Vermietung oder bei beabsichtigtem Verkauf des Grundstückes) die Besichtigung der Mieträume zu verkehrsüblicher Tageszeit nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung an Werktagen frei.
2. In Fällen dringender Gefahr ist den genannten Personen das Betreten der Mieträume zu jeder Zeit zu gestatten.

§ 9 Hausordnung

1. Dem Vermieter ist es gestattet, zusätzliche oder abweichende Regelungen für die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen, die Reinigung, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Hause usw. zu treffen, wenn dadurch nicht die ursprünglich eingeräumten Gebrauchsrechte wesentliche Einschränkungen erfahren.
2. Nur für vermietete Eigentumswohnungen:
Die Hausordnung der Eigentumswohnanlage ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 10 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Ende des Mietvertrages sind die unter § 5 dieses Vertrages eingetragenen Verpflichtungen zu beachten und einzuhalten.
2. Weist die Mietsache einen störenden Eigengeruch auf, hat der Mieter die zu dessen Beseitigung erforderlichen Kosten zu tragen. Poster, Glasflies-, Muster- und Strukturtapeten, intensive Farbanstriche, Bordüren, Paneel- und Styroporverkleidungen o.ä. sind durch den Mieter zu entfernen und der ursprüngliche Zustand herzustellen.
3. Vom Mieter gesetzte Dübel sind zu entfernen. Alle in Wände, Türen, Fenster und sonst im Mietobjekt angebrachten Nägel sind zu entfernen und die Löcher fachmännisch zu verschließen.
4. Alle Schlüssel, auch vom Mieter selbst beschaffte, sind dem Vermieter zu übergeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
5. Hat der Mieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 11 Personenmehrheit auf Mieterseite

Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

Soweit Willenserklärungen gegenüber allen Mietern gelten sollen, müssen sie von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden.

Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig jederzeit frei widerruflich zur Entgegennahme von Erklärungen des Vermieters. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme von Kündigungen, nicht jedoch auf die Erklärung einer Kündigung oder auf eine Aufhebung des Mietvertrages.

§ 12 Mietkaution

1. Der Mieter leistet eine Kautions in Höhe von **X.XXX,00** EURO, jedoch höchstens in Höhe von drei Monatsmieten, die vom Vermieter von seinem Vermögen getrennt bei einem Kreditinstitut zu dem für einfache Spareinlagen üblichen Zinssatz angelegt wird. Die Sicherstellung der Kautions kann auch in Form eines Sparbuches mit Abtretungserklärung lautend auf beide Namen erfolgen. Das Sparbuch wird beim Vermieter oder auf dessen Wunsch beim Verwalter hinterlegt.
2. Die Rückzahlung ist frühestens bei Beendigung des Mietverhältnisses und nach Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Mieter fällig. Eine vorherige Aufrechnung durch den Mieter, insbesondere mit laufenden Mietzinszahlungen ist unzulässig.

§ 13 Pflichten des Mieters bei Wohnungsübergabe

1. Der Mieter verpflichtet sich, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, bei Einzug unverzüglich seiner Anmeldepflicht beim zuständigen Einwohnermeldeamt nachzukommen.
3. Bei Einzug und vor Schlüsselübergabe ist nachzuweisen, dass die erste Mietzahlung geleistet und die vereinbarte Kautions nach den gesetzlichen Vorschriften gestellt wurde.
4. Der Mieter verpflichtet sich, mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen unmittelbar einen Stromlieferungsvertrag abzuschließen, Abschlagszahlungen unmittelbar dorthin zu leisten und den Energieverbrauch direkt abzurechnen. Die Kosten einer ggf. in der Wohnung befindlichen Warmwasserbereitung mittels elektrischen Stroms (Boiler, Durchlauferhitzer u. ä.) sind darin enthalten.
5. Ab Datum der Übergabe der Mietsache ist der Mieter unabhängig vom vertraglichen Beginn verpflichtet, die anfallenden Bewirtschaftungskosten (siehe § 3) zu tragen.

§ 14 Änderung des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Datenschutz

Bei der Durchführung dieses Mietvertrages und ggf. darüber hinaus speichert/verarbeitet der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse. Hierüber informiert der Vermieter wie folgt:

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die HoeBa-Immobilien. Die Kontaktdaten eines bestellten externen Datenschutzbeauftragten des Vermieters kann der Mieter dem Internetauftritt des Vermieters entnehmen.

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Abs. 7 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Im Rahmen der Durchführung des Mietvertrages werden unter anderem folgende Informationen erhoben:

- Anrede, Vorname Nachname;
- Adresse
- Geburtsdatum.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt unter anderem,

- um Sie als Mieter identifizieren zu können;
- um unseren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag nachkommen zu können;
- zur Korrespondenz;

- zur Rechnungsstellung.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für und für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erforderlich. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Dienstleister zum Zwecke der Durchführung des Mietvertrages.

Hinsichtlich der durch den Verwalter gespeicherten Daten stehen dem Mieter als Betroffenen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht dem Betroffenen das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung zu. Zudem steht dem Betroffenen ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten zu.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Weiterhin hat der Betroffene das Recht, falls es im Rahmen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein sollte, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Der Betroffene hat außerdem das Recht, die über ihn erhobenen persönlichen Daten, an sich oder an einen Dritten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen.

Recht auf Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 21 DS-GVO)

Einige Daten können lediglich mit einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet werden. Eine bereits durch den Betroffenen erteilte Einwilligung kann von diesem jederzeit widerrufen werden. Bei einem erfolgten Widerruf ist allerdings zu beachten, dass ein solcher Widerruf nur für die Zukunft wirkt, und die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgte Verarbeitung der Daten rechtmäßig bleibt.

Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Sollte es zu einem datenschutzrechtlichen Verstoß gekommen sein, steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richtet der Mieter vorangig per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten des Vermieters, der in dem Internetauftritt des Vermieters ausgewiesen ist. Für nähere Informationen wird auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher derzeit im Internet unter <http://dsgvo-gesetz.de> verfügbar ist und die ergänzende allgemeine Datenschutzerklärung des Vermieters, welche im Internet unter [noch zu ergänzen] einsehbar ist.

Möglicherweise werden dem Mieter im Rahmen der Durchführung dieses Mietvertrages personenbezogene Daten Dritter übermittelt, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO), die Weitergabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung notwendig ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO) oder die Weitergabe zur Erfüllung berechtigter Interessen der KOWO Immobilien GmbH erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Bei den an den Mieter übermittelten Daten handelt es sich im Wesentlichen um Adress-Kontakt- oder Verbrauchsdaten anderer Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, mit diesen Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) umzugehen. Dies beinhaltet unter anderem den vertraulichen Umgang mit den Daten sowie technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die die Daten vor dem unbefugten Zugang Dritter schützen. Der Mieter verpflichtet sich ferner, die an ihn übermittelten personenbezogenen Daten auf Weisung des Vermieters zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 16 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

Die Mietzahlungspflicht beginnt ab **XX.XX.20XX**. Ab Datum der Übergabe der Mietsache (siehe Übergabetermin) ist der Mieter verpflichtet, die anfallenden Bewirtschaftungskosten (siehe § 3) zu tragen.

Die Wohnung wird im **Erstbezug** von den Mietern bezogen und ist mit **Parkett** ausgestattet.

Mit Unterschrift des Mietvertrages wird die Installation einer Einbauküche von der Eigentümerin beauftragt. Wann genau der Einbau erfolgen kann, hängt von der Küchenbaufirma ab. Die vorhandene Einbauküche darf vom Mieter genutzt werden. Für die Instandhaltung aller küchentechnischen Geräte (siehe Übergabeprotokoll sowie für deren Pflege ist der Mieter verantwortlich.

Der Termin für die Wohnungsübergabe ist mit dem Eigentümer bzw. seinem Bevollmächtigten abzustimmen.

Des Weiteren übernimmt der Mieter ab Datum der Übergabe der Mietsache alle aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten.

Der Mieter übernimmt die für den Mietbereich entstehenden Kosten eines Nutzerwechsels (Zwischenablesekosten und Nutzer-wechselgebühr) Diese Kosten werden im Rahmen der zu erteilenden Betriebs- und Heizkostenabrechnung berechnet.

Ort, Datum

als Vermieter

Ort, Datum

als Mieter

Unterschrift / **Name**

Unterschrift / **Name**

Unterschrift / **Name**